Satzung "Schulverein Hand in Hand"

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen: "Schulverein Hand in Hand". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach dem Eintrag führt er den Zusatz "e.V.".
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Horst/Holstein und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg eingetragen.

Die Geschäftsstelle befindet sich in der Grundschule Op de Host Birkenweg 19 25358 Horst

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.07.2013. Die weiteren Geschäftsjahre sind Schuljahre.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist es, durch ideelle und materielle Hilfe die p\u00e4dagogische Arbeit der Grundschule Op de Host zu f\u00f6rdern, sowie diese bei der Erf\u00fclllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben zu unterst\u00fctzen, den Kontakt zwischen Schule, Eltern, Kindern, Ehemaligen und anderen Interessierten zu pflegen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aktivitäten der Schule, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule wünschenswert sind
 - Beschaffung von Sachmitteln, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule wünschenswert sind
 - finanzielle Unterstützung bei Teilnahme an schulischen Wettbewerben
 - finanzielle Unterstützung und Mitarbeit bei Veranstaltungen der Schule
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung der Schule in der Öffentlichkeit
 - Trägerschaft der Betreuung
- 2.3 Der Verein ersetzt nicht die gesetzliche Elternvertretung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.
- 4.2 Personen, Institutionen, ferner Gemeinschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die die Ziele des Vereins unterstützen, können fördernde Mitglieder werden. Sie werden im Verein durch ein zu bestimmendes Mitglied vertreten.

- 4.3 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung oder Ausschluss. Eine Kündigung hat schriftlich zum Monatsende zu erfolgen.
- 4.5 Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand sind, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mittel, ihre Beschaffenheit und ihre Verwendung

- 5.1 Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Überschüsse aus Veranstaltungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgebundene Ziele verwendet werden.
- 5.2 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.3 Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 6 Beiträge und Spenden

- 6.1 Der Mindestbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und ist zu Beginn des Schuljahres bis spätestens zum 01.09. fällig. Der Beitrag ist durch Überweisung auf das Konto des Vereins oder per Bankeinzug zu entrichten.
- 6.2 Eine freiwillige Aufstockung des Mitgliedsbeitrages durch Spenden liegt im Interesse des Vereins und wird begrüßt.
- 6.3 Die Rückzahlung von geleisteten Mitgliedsbeiträgen und Spenden ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 6.4 Kommt es zu Rückgaben der Lastschrift, die vom Vereinsmitglied zu vertreten sind, hat es dem Verein die Kosten der Rücklastschrift zu ersetzen.
- 6.5 Über die gezahlten Mitgliedsbeiträge und die geleisteten Spenden können auf Anforderung Bescheinigungen ausgestellt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung (MV) tagt einmal im Jahr. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 10% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
- 8.2 Die MV wählt
 - a) den Vorstand
 - b) zwei Kassenprüfer/innen

Der Vorstand wird von der MV für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die MV einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

Die MV wählt zwei Kassenprüfer/innen, die eine Überprüfung der Jahresabrechnung durchführen und der MV Bericht erstatten.

Jährlich ist der/die zuerst gewählte Kassenprüfer/in neu zu wählen. Kein/e Kassenprüfer/in darf länger als zwei Jahre nacheinander sein/ihr Amt ausüben.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält. Wenn bei mehr als zwei Kandidaten keiner im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhält, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Als Prüfer/innen scheiden die Vorstandsmitglieder aus.

- 8.3 Weitere Aufgaben der MV sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/innen
 - c) Entlastung des Vorstandes und der/des Schatzmeisters/in
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 8.4 Die MV ist vom Vorstand spätestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 8.5 Die MV ist das oberste Vereinsgremium. Jede ordentlich einberufene MV ist beschlussfähig.
- 8.6 Alle Vereinsmitglieder über 18 Jahre sind stimmberechtigt.
- 8.7 Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung, sofern kein Mitglied geheime Stimmabgabe beantragt. Stimmenthaltungen werden bei der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Über die Zulässigkeit nicht fristgerecht gestellter Anträge (Dringlichkeitsanträge) entscheidet die MV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Inhalt der zugelassenen Dringlichkeitsanträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.
- 8.8 Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- 8.9 Von jeder MV ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer/in ist in der Regel die/der Schriftführer/in. Sollte er/sie verhindert sein, wird zu Beginn der MV ein/e Protokollführer/in gewählt. Das Protokoll ist von dem die MV leitenden Vorstandsmitglied und Protokollführer/in zu unterzeichnen. Es ist durch Aushang in der Grundschule bekannt zu machen.

§ 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus

dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, einem/einer Schatzmeister/in, einem/einer Schriftführer/in, einem/einer Beisitzer/in.

- Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss auch Mitglied des Schulelternbeirates sein.
- 9.2 Eine Lehrkraft der Grundschule oder ein Vertreter des Schulelternbeiratsvorstandes kann als sachverständiger Gast zu den Vorstandssitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten auf Beschluss des Vorstandes herangezogen werden.
- 9.3 Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis übt der/die 2. Vorsitzende seine/ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden aus.
- 9.4 Der Vorstand wird durch die MV jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig. Weiterhin ist für Vorstandsmitglieder die Begründung eines Arbeitsverhältnisses mit dem Verein nicht zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
- 9.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die nach Bedarf oder auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes von der/dem 1. Vorsitzenden und bei dessen/deren Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden mündlich oder schriftlich (auch E-Mail, Fax) einberufen werden.
- 9.6 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Alle Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht und nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der 1. Vorsitzenden entscheidend. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
- 9.7 Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die 1. Vorsitzende bzw. der/die 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- 9.8 Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und vom/von der Schriftführer/in unterzeichnet wird. Das Protokoll muss Ort und Tag der Vorstandssitzung, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- 9.9 Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
- 9.10 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen Vereinsmitglieder angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder hinzugezogen werden können.

§ 10 Verwaltung der Geld- und Sachmittel

Die Mitgliedsbeiträge und Geldspenden werden von dem/von der Schatzmeister/in verwaltet.

Der/Die Schatzmeister/in führt das Kassenbuch sowie die Belegsammlung und ist verantwortlich für den Eingang und die Überprüfung der Mitgliedsbeiträge. Er/Sie hat

jährlich in der MV sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht vorzulegen.

§ 11 Vereinsordnungen

Der Verein kann sich Vereinsordnungen geben.

§ 12 Satzungsänderungen

- 12.1 Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung der MV gesondert aufgeführt ist. Der Einladung ist sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.
- 12.2 Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der auf der MV anwesenden Mitglieder.
- 12.3 Eine Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung aller Mitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 13 Vereinsauflösung

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen MV beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 13.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke für die Grundschule Op de Host zu verwenden hat. Die aus Geldern des Vereins angeschafften Sachwerte können der Grundschule Op de Host nicht entzogen werden.

§ 14 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.

§ 15 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand/Erfüllungsort ist Horst/Holstein.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 19.06.2013 beschlossen.

Horst, den 19.06.2013

Die Gründungsmitglieder